

Stadt Kemberg Burgstraße 5 06901 Kemberg	MITTEILUNG ☒ Erledigung ☐ Stellungnahme ☐ Anruf ☐ Rückgabe ☒ Kenntnissnahme ☐ Weiterleitung an:	
Bearb. / Datei:	Az.:	Datum: 02.01.2013

von:	Sachgebiet	Bauamt/Ordnungsamt	an :	Stadt /Gemeinde	
	SG-Leiter			Gremium	Alle Ortswehrleiter, StWL, stellv. StWL Bauhofmitarbeiter
	Sachbearb.			Amt	

Betreff	Dienstanweisung Ölsaubereinigung
---------	---

Zur Durchführung eventueller Einsätze zur Ölsaubereinigung auf öffentlichen Verkehrsflächen der Ortschaften der Stadt Kemberg ergeht bis auf weiteres folgende Dienstanweisung:

1. Allgemeines

- Zu Beginn des Einsatzes ist immer eine ausreichende Eigensicherung hinsichtlich der Gefahren im Straßenverkehr vorzunehmen.
- Das Ausmaß der Ölverunreinigung und falls möglich der mutmaßliche Verursacher ist zu erkunden. Die Personalien (Name, Vorname, Anschrift, ggf. PersonalausweisNr.) des Verursachers sind zu notieren und dem Ordnungsamt der Stadt Kemberg zeitnah mitzuteilen. Über den Einsatz ist das in Anlage beigefügte Straßenreinigungsprotokoll zu fertigen.

2. Ölverunreinigungen innerorts

- Bei Ölverunreinigungen innerorts, die ein begrenztes Ausmaß (einzelne Ölflecke, kurze Ölspuren [Anhaltspunkt: bis ca. 200 m], Fahrbahnverunreinigungen nach Verkehrsunfällen) aufweisen, durch die zuständige/alarmierte Feuerwehr mit den vorhandenen Mitteln (Ölbindemittel, Besen, Schaufel) durch Einarbeiten des Ölbindemittels und anschließende Aufnahme des Ölbindemittels zu behandeln.
- Sollte dies nicht möglich sein oder handelt es sich um eine Ölspur von größerem Ausmaß [Anhaltspunkt: bei einer Länge über 200 m], ist zwingend mit dem StWL der Stadt Kemberg (Hr., Tel:) oder mit dem stellv. StWL (Hr., Tel:) die feuerwehrseitige Behandlung der Ölspur abzustimmen.

Der Stadtwehrleiter/stellv. StWL ist befugt, nach Kontaktaufnahme mit der Leitstelle Wittenberg, die Ölsaubereinigung durch die Firma zu veranlassen.

- Die Entsorgung des Ölbindemittels sollte fachgerecht und in geschlossenen Behältern erfolgen.
- Die eigenständig durch die Feuerwehr beseitigten Ölflecke und Ölspuren sind mit den vorhandenen Warnschildern in ausreichender Entfernung zu sichern. Die Entfernung der Warnschilder erfolgt i.V.m. der Abnahme der Straße. Die Warnschilder sind sodann durch die Feuerwehr wieder zu entfernen und ordnungsgemäß einzulagern.

- Die Freigabe der Straße erfolgt durch den Straßenbaulastträger, speziell durch die Leitung des Bauamtes in Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter.

3. Ölverunreinigungen außerorts

- Bei Ölspuren außerhalb geschlossener Ortschaften ist seitens der Feuerwehr bei Kreis-, Bundes- und Landesstraßen die Unfallstelle abzusichern. Weiterhin obliegt es der Feuerwehr die Einleitung von Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zu treffen.
- Die Leitstelle Wittenberg ist zu informieren, um die zuständige Reinigungsfirma anzufordern. Bis zum Eintreffen der Reinigungsfirma verbleibt die Feuerwehr Vorort und übergibt schriftlich die Einsatzstelle der zuständigen Reinigungsfirma.
- Bei Ölspuren außerorts bei Gemeindestraßen ist wie unter Pkt. 2 zu verfahren.

4. Meldepflicht

- Über alle Ölbeseitigungseinsätze auf öffentlichen Verkehrsflächen ist das Bauamt der Stadt Kemberg unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag per E-Mail (.....) oder per Fax (.....) zu unterrichten. Das Straßenreinigungsprotokoll ist unverzüglich nachzureichen.

Kemberg, den 02.01.2013

(Bürgermeister)

(Stadtwehrleiter)

(Leiter des Bauhofes)

Empfangsbekenntnis: _____
Stadtwehrleiter